

Satzung

der

NEUEN PULHEIMER KARNEVALSGESELLSCHAFT (1973) e.V.

in der Neufassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 11.05.2022

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt; es sind ausdrücklich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gemeint.)

§ 1

Verein

- (1) Der Verein führt den Namen
„NEUE PULHEIMER KARNEVALSGESELLSCHAFT (1973) e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Pulheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
- (4) Die Vereinsfarben sind bordeaux (weinrot) - weiß – schwarz.
- (5) Der Verein führt ein Wappen.
- (6) Der Verein ist beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 300560 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies geschieht durch die unmittelbare Pflege und Förderung des rheinischen Brauchtums, des Pulheimer Karnevals und der Förderung der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von sozialen und karitativen Veranstaltungen
 - b) Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen und anderen öffentlichen geselligen Festlichkeiten
 - c) Verleihung des Ordens „RITTER DER FREUDE“ an Personen des öffentlichen Lebens
 - d) Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
 - e) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Pflege und Fortführung des Brauchtums im rheinischen Karneval dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Ritter der Freude
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) Mitglieder
 - b) Senatoren
- (3) Ehrenmitglieder sind
 - a) Ehrenpräsidenten
 - b) Ehre senatspräsidenten
 - c) Ehre senatoren
 - d) Ehrenmitglieder
- (4) Ritter der Freude (§ 20) werden mit der Ernennung weder Mitglied noch Ehrenmitglied.
- (5) Alle Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereins und seiner Ziele.
- (6) Der Vorstand kann eine Kleiderordnung beschließen, die nicht Inhalt dieser Satzung ist. Das entsprechende Vereins-Ornat haben die Mitglieder aus eigenen Mitteln zu beschaffen.
- (7) Alle Ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ritter der Freude nehmen an den Veranstaltungen des Vereins grundsätzlich auf eigene Kosten teil. Der Vorstand kann beschließen, welche Kosten je Veranstaltung unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorschriften zu Lasten der Vereinskasse gehen.
- (8) Der Schriftverkehr innerhalb des Vereins erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, soweit die Satzung nicht eine andere Schriftform vorsieht. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief unterrichtet.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem besonderen Formular schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (4) Der Antragsteller wird bei der Aufnahme – nach Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags – für die Dauer von 12 Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft als Hospitant geführt. Während der Hospitanzzeit kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Eine anteilmäßige Erstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (5) Nach Ablauf der Hospitanzzeit entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme in die Gesellschaft.
- (6) Der Hospitant besitzt in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; er ist während der Hospitanzzeit nicht in ein Vorstandsamt (§ 15 der Satzung) wählbar.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 über 18 Jahren ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und in ein Vereinsamt wählbar. Die Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 3) sind stimmberechtigt, wenn diese vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied mindestens 5 Jahre Mitglied nach § 4 Absatz 1 Buchst. a) und Abs. 2 waren.
- (3) Ritter der Freude (§ 4 Abs. 4) haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Mitglieder können Gruppierungen innerhalb des Vereins gründen, sofern die Vereinszwecke im Sinne von § 2 verfolgt werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass sie dem Ansehen der Gesellschaft nicht schaden.
- (3) Sämtliche Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2) sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 8); die Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 3) sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 9.

§ 8

Beitrag

- (1) Alle beitragspflichtigen Mitglieder (§ 7 Abs. 3) haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich über Bankeinzug. Im Einzelfall kann der Geschäftsführende Vorstand (§ 15 Abs. 2) Überweisung oder Barzahlung zulassen.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages beschließen die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen (z.B. Schüler, Auszubildende, Studierende etc.) Sonderregelungen zu treffen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und die Umlage für den Orden zusammen. Die Höhe der Umlage für den Orden bestimmt der Vorstand.
- (4) Die Orden werden in der Regel bei der Sessionseröffnung (Ordensappell) der laufenden Session ausgegeben. Nicht erhaltene Orden durch Abwesenheit bei der Sessionseröffnung können bis zum Ende der laufenden Session (Aschermittwoch) – in der Regel beim Präsidenten – abgeholt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die den Jahresbeitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, endet nach zweimaliger erfolgloser Mahnung. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist postalisch mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand kann in wirtschaftliche Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge.

§ 9

Umlage

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (2) § 8 Abs. 2, Abs. 6 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) andere sich aus der Satzung ergebende Gründe
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung per Brief gegenüber dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten gekündigt werden. Eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 8). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Beendigungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrages (§ 8) oder der Umlage (§ 9) nach zweimaliger erfolgloser Mahnung
- (4) Über die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 3, die mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand (§15) mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter schriftlicher Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe per Brief bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Beschluss ist die Berufung zum Ehrenrat (§ 18) statthaft.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses nach Abs. 4 beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Vor dem Ehrenrat ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter in Verfahren vor dem Vorstand oder dem Ehrenrat ist nicht zulässig.
- (6) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Macht das Mitglied von der Berufungsmöglichkeit keinen Gebrauch, kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, die Beendigung der Mitgliedschaft sei unrechtmäßig.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Umlagen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von persönlichen Krediten oder Leihgaben an den Verein.
- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist es untersagt, die Vereinskleidung weiterhin zu tragen.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 12)
- b) Vorstand (§ 15)
- c) Ehrenrat (§ 18).

§ 11 a

Gruppierungen des Vereins

- (1) Gemäß § 6 Abs. 4 können Mitglieder Gruppierungen innerhalb der Gesellschaft gründen.
- (2) Die Gruppierungen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Maßgeblich für die Geschäftsordnung ist die Satzung der Gesellschaft. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes nach § 15 Abs. 1.
- (3) Eine Gruppierung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Gruppierung in der Funktion des Leiters und des stellvertretenden Leiters geführt. Die Leitungsfunktionsträger werden von den Mitgliedern der Gruppierung gewählt.
- (4) Die Vertreter der Gruppierung (Abs. 3) werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. In diesen Sitzungen haben sie kein Stimmrecht. Der Vorstand hat gegenüber der Gruppierung ein Weisungsrecht.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres (§ 1 Absatz 3) durch den Geschäftsführenden Vorstand (§15 Abs. 2) einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, kann der Vorstand abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB den Mitgliedern ermöglichen
 1. ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuelles Treffen) oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben (schriftliches Verfahren).
- (4) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen; die Anträge bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Vorstand (§ 15) kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder (§ 6) dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Für die Einladung gilt Abs. 2 Satz 2 und Satz 3).
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 beschlussfähig. Jedes Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben. Im Übrigen wird auf Abs. 3 und Abs. 4 verwiesen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Senatspräsidenten sowie des Senatsgeschäftsführers (15 Abs. 1 Buchst. g) und h)).
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten; eine Wiederwahl der Kassenprüfer sowie der Stellvertreter ist zulässig
- c) die Wahl von drei Mitgliedern des Ehrenrates auf die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung

- e) die Wahl eines Wahlleiters, dem die Durchführung der Wahl des Präsidenten obliegt. Der Wahlleiter wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern per Akklamation gewählt
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
- g) die Beschlussfassung über die jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit (§ 8)
- h) die Beschlussfassung über eine mögliche Umlage (§ 9)
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei Verhinderung beider ein vom Präsidenten bestimmter Stellvertreter. Dabei ist für die Reihenfolge der Vertretung § 15 Abs 1 maßgeblich.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (4) Hinsichtlich der Mitgliederversammlung findet im Übrigen § 12 Anwendung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Ehrenratsmitglieder, der Kassenprüfer sowie der stellvertretenden Kassenprüfer (§ 13 Abs. 1 Buchst. a) bis c)) ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.
 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in §13 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Literat
 - f) Technischer Leiter
 - g) Senatspräsident
 - h) Senatsgeschäftsführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) bis d) sind der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich mindestens von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter immer der Präsident oder der Vizepräsident.
- (4) Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch den Schatzmeister oder den Schriftführer.
- (5) Der Vorstand (§ 15 Abs. 1) kann Mitgliedern des Vorstandes widerruflich Einzelvollmacht für einzelne (z. B. Verträge) oder dauernde (z. B. Onlinebanking) Rechtsgeschäfte erteilen.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand ist zur Beschlussfassung berufen, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (7) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach Abs.1 Buchstabe a) bis f) erfolgt alle zwei Jahre. Der Senatspräsident sowie der Senatsgeschäftsführer sind durch Wahl in der Senatsversammlung Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder nach Abs.1 Buchstabe a) bis f) bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (9) In Abwesenheit können Personen zum Vorstand gewählt werden, wenn die schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme des entsprechenden Ehrenamtes in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (10) Ein Vorstandsmitglied kann in Personalunion weitere der in § 15 Abs. 1 aufgeführten Vorstandstätigkeiten wahrnehmen. § 15 Abs. 2 und Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 15 a

Vorstandsregelungen

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:
 - a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft

- b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen gemäß § 2
- c) Aufstellung des Arbeitsverteilungsplanes, der seinerseits nicht Inhalt dieser Satzung ist
- d) Vorbereitung der Anträge auf Satzungsänderung.

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal, um die Geschicke des Vereins zu lenken.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Vorstandssitzungen sollten grundsätzlich schriftlich einberufen werden. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. Vizepräsident binnen eines Monats eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten und des Vizepräsidenten hat der Schatzmeister, im Verhinderungsfall der Schriftführer innerhalb eines Monats die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten durchzuführen. Insoweit findet § 12 Anwendung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstands nach Abs. 1 Buchst. c) bis f) haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes das Recht, eine Ersatzperson mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.
- (5) Angelegenheiten, die finanzielle oder rechtliche Auswirkungen für die Gesellschaft haben, sind über den geschäftsführenden Vorstand (§ 15 Abs. 2) abzuwickeln.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung sowie eine Kassenordnung geben, die nicht Inhalt dieser Satzung sind.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Schriftliche Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Der Geschäftsführende Vorstand kann abweichende Regelungen in Bezug auf Online-Banking beschließen.
- (8) Der Vorstand kann nach Bedarf Beisitzer zur Unterstützung einzelner Vorstandsmitglieder mit einem abgegrenzten Aufgabenbereich berufen. Sie werden bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Beisitzer sind nicht stimmberechtigt und besitzen kein Vertretungsrecht.

§ 16

Beschlüsse und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes (§ 15), der Mitgliederversammlung (§12) sowie der Senatsversammlung (§ 19) sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die Beschlüsse des Ehrenrates, die vom Leiter der Sitzung und eines weiteren Mitgliedes des Ehrenrates zu unterzeichnen sind.

§ 17

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 18

Ehrenrat

- (1) Zur Schlichtung von schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern oder nach erfolgtem Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes durch den Vorstand kann der Ehrenrat angerufen werden. Die Anrufung hat schriftlich über den Präsidenten zu erfolgen.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, darunter der Präsident und der Senatspräsident sowie drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Die drei Mitglieder des Ehrenrates, die nicht dem Vorstand angehören, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (4) Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 15 a Abs. 2 entsprechend. Der Vorsitzende des Ehrenrates wird zu Beginn der Sitzung gewählt. Der Präsident und der Senatspräsident können nicht Vorsitzender des Ehrenrates sein.
- (5) Bei Ausscheiden eines der drei von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenratsmitglieder ernennt der Ehrenrat eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Mitglieder des Ehrenrates können in eigener Sache nicht entscheiden. Bei einem Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes ist der Ehrenrat Berufungsinstanz.

§ 19

Senat

- (1) Der Senat besteht aus Personen, die sich der ideellen und wirtschaftlichen Förderung des Vereins verschrieben haben.
- (2) Der Senat besteht aus:
 - a) Senatoren
 - b) Ehrensensoren
 - c) Ehrensensatspräsidenten
- (3) Zu Senatoren können Personen ernannt werden, die die Ziele des Vereins wesentlich gefördert, sich um den Verein verdient gemacht haben oder wo dies nachhaltig zu erwarten ist. Die Aufnahme in den Senat ist nicht an eine vorherige Mitgliedschaft in der Gesellschaft gebunden. Der Senatspräsident besitzt das Vorschlagsrecht. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme in den Senat mit einfacher Mehrheit. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Ernennung eines Senators mit einfacher Mehrheit ablehnen.
- (4) Mit der Aufnahme in den Senat nach Abs. 2 Satz 2 ist zugleich die Begründung einer Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) verbunden.
- (5) An der Spitze des Senats steht der Senatsvorstand. Dieser besteht aus:

- a) Senatspräsident
 - b) Senatsgeschäftsführer
 - c) Senatsschriftführer
- (6) Der Senatspräsident sowie der Senatsgeschäftsführer sind mit der Wahl durch die Senatsversammlung Mitglieder des Vorstandes nach § 15 der Satzung; eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
 - (7) Der Senatspräsident wird durch den Senatsgeschäftsführer und bei dessen Verhinderung durch den Senatsschriftführer vertreten. Ein Vorstandsmitglied des Senates kann in Personalunion eine der in § 19 Abs. 5 aufgeführten Tätigkeiten zusätzlich wahrnehmen.
 - (8) Die Senatoren, Ehrensensoren und Ehrensensatspräsidenten bilden die Senatsversammlung. Der Senatspräsident beruft mindestens einmal jährlich eine Senatsversammlung ein, die im 1. Halbjahr eines Jahres stattfinden muss. Die Senatsversammlung wählt den Senatsvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Senatsvorstandes (Abs.5) bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Senatsvorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - (9) Die Mitglieder des Senats sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Senat zuletzt bekannte Adresse. Mitglieder des Senats, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
 - (10) Der Senat kann sich eine Senatsordnung geben, die nicht Inhalt dieser Satzung ist.

§ 20

Ehrenmitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied nach § 4 Abs. 2 kann dem Vorstand Personen zur Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Abs. 3) vorschlagen.
- (2) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Zu Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, die sich als Präsident um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (4) Zu Ehrensensatspräsidenten können Personen ernannt werden, die sich als Senatspräsident um den Senat des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (5) Zu Ehrensensoren können Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Vereinsleben oder die Belange der Gesellschaft in der Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann in den Fällen des § 10 Abs. 3 Buchst. a) bis c) aberkannt werden.

§ 20 a

Ritter der Freude

- (1) Zu Rittern der Freude können Personen des öffentlichen Lebens ernannt werden, die sich um die Pflege des rheinischen Brauchtums, das Vereinsleben allgemein oder das Gemeinwohl im besonderen Maße verdient gemacht haben.
- (2) Dem nominierten Ritter der Freude werden die Ehrenurkunde, der Orden „Ritter der Freude“ und ggf. eine besondere Mütze der Gesellschaft verliehen.
- (3) Die Nominierung und Ernennung des Ritters der Freude erfolgt in der Regel jährlich. Die Verleihung erfolgt in einem öffentlichen Festakt.
- (4) Dem Senat obliegen Planung, Organisation und Durchführung der Ernennung des Ritters der Freude.
- (5) Der Senatsvorstand schlägt dem Vorstand einen Kandidaten zur Nominierung vor. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Titel „Ritter der Freude“ kann in den Fällen des § 10 Abs. 3 Buchst. a) bis c) durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit aberkannt und die Rückgabe des Ordens „Ritter der Freude“ verlangt werden.

§ 21

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 12).

§ 22

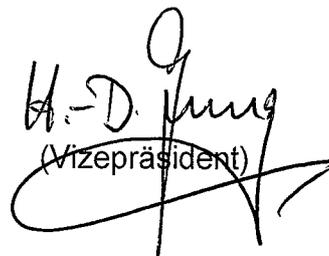
Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pulheim, 11.05.2022



(Präsident)



(Vizepräsident)